

Merkblatt – Entsorgung von Sonderabfällen durch Betriebe

Betriebe (Gewerbe-, Industriebetriebe und Detailhandelsgeschäfte, Schulen und Betriebe der öffentlichen Verwaltung) müssen ihre betriebspezifischen Sonderabfälle fachgerecht durch bewilligte Entsorgungsfirmen kostenpflichtig entsorgen lassen. Als Abgeberbetriebe gelten Betriebe, welche betriebspezifische Sonderabfälle innehaben und diese an örtlich getrennte Betriebstätten oder an Dritte übergeben. Betriebspezifische Abfälle entstehen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebs.

Klassierung von Abfällen

In einem ersten Schritt muss der Betrieb vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich um Sonderabfälle, oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt (Art. 4 Abs. 1 der [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen](#), VeVA). Informationen darüber finden sich im Abfallverzeichnis (Anhang 1 Ziff. 3 der [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen](#)).

Pflichten der Abgeberbetriebe bei der Entsorgung

Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle grundsätzlich weder vermischen noch mit anderen Abfällen oder Stoffen verdünnen. Es gelten Ausnahmen.

Abgeber dürfen Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle nur an Entsorgungsunternehmen übergeben, welche für die entsprechenden Abfallcodes eine Entsorgungsbewilligung haben (Art. 4 Abs. 2 VeVA). Sie müssen gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden die Übergabe der betriebspezifischen Sonderabfälle belegen können.

Beim Transport von Sonderabfällen sind, sofern diese zusätzlich als Gefahrgut eingestuft sind, die komplexen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und Schiene (ADR/RID) zu beachten.

Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht spezifische Begleitscheine verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen. Für jede Übergabe wird pro Abfallcode und Lieferung ein Begleitschein ausgefüllt und mitgeführt. Die Verwendung von Begleitscheinen stellt sicher, dass die notwendigen Informationen vom Abgeberbetrieb an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden. Sonderabfälle in Mengen bis 50 kg pro Abfallcode und Lieferung dürfen ohne Begleitschein übergeben werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. a VeVA). So können zum Beispiel Handwerksbetriebe kleine Mengen von Sonderabfällen selbst und ohne Begleitschein dem Entsorgungsunternehmen anliefern. Pro Lieferung dürfen nicht mehr als 50 kg Sonderabfälle einschliesslich Gebinde übergeben werden. Der Abgeber muss jedoch die Entsorgung dokumentieren und gegenüber den Behörden mindestens 5 Jahre belegen können.

Betriebsnummer Abgeberbetrieb

Der [zuständige Kanton](#) erteilt dem Abgeberbetrieb für Sonderabfälle eine Betriebsnummer, welche auf [veva-online](#) öffentlich einsehbar ist. Für Erteilung sind die weiter unten aufgeführten kantonalen Ämter zuständig.

Entsorgungsfirmen

Adressen von Entsorgungsfirmen können über das BAFU Verzeichnis [veva-online](#) oder über das Merkblatt [Entsorgungsfirmen für Sonderabfälle](#) des Laboratoriums der Urkantone gefunden werden.

Gewisse schweizweit tätige Entsorgungsunternehmen bieten den Service, Sonderabfälle in den Betrieben abzuholen, zu verpacken, zu kennzeichnen und der gesetzeskonformen Entsorgung zuzuführen.

Die öffentlichen Giftsammelstellen dürfen nur Sonderabfälle aus Haushalten von Privatpersonen entgegennehmen.

Umgang mit Sonderabfällen

- Sonderabfälle nie vermischen oder verdünnen.
- Sonderabfälle wo möglich immer in Originalverpackung aufbewahren bzw. entsorgen.
- Zum eigenen Schutz und auch zum Schutz anderer Beteiligten sind offene oder undichte Gebinde in dichte und geeignete Transportbehälter umzupacken.
- Um eine fachgerechte Entsorgung und einen sicheren Abtransport zu gewährleisten, sind die Entsorger auf eine leserliche Beschriftung der Sonderabfälle angewiesen, anderenfalls ist mindestens der Verwendungszweck anzugeben.

spezifische Fragen – Unterstützung kantonale Ämter

UR	Amt für Umweltschutz, Abfälle	Tel 041 875 24 30
SZ	Amt für Umweltschutz, Sonderabfälle	Tel 041 819 20 35
OW	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abfallbewirtschaftung	Tel 041 666 63 01
NW	Amt für Umwelt, Abfallentsorgung	Tel 041 618 40 60

Laboratorium der Urkantone

- www.laburk.ch > [Chemikalien](#) > Merkblätter und Links
- Merkblatt - [Entsorgung von Sonderabfällen durch Detailhandel](#)
- Merkblatt - [Entsorgungsfirmen für Sonderabfälle](#)

Bundesamt für Umwelt BAFU

- [Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz](#)
- [Pflichten der Abgeberbetriebe](#)
- [Klassierung von Abfällen](#)
- [Entsorgungsfirmen mit Bewilligungen](#)

rechtliche Grundlagen

- [Chemikaliengesetz, ChemG](#)
- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(Abfallverzeichnis\)](#)
- [Abfallverordnung, VVEA](#)
- [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV](#)